

## **2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Fassung vom 22.05.2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 17.10.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 6**

#### **Höhe des Beitrags**

wird wie folgt geändert:

(1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt für ein Haushaltsjahr **4 v.H.** des Messbetrags und wird auf volle € abgerundet.

(2) *unverändert*

(3) Für Vermieter von Privatzimmern und Ferienwohnungen beträgt der Beitrag für ein Haushaltsjahr abweichend von Absatz 1 je Übernachtung **0,30 €**.

(4) *unverändert*

### **Artikel II**

#### **In Krafttreten**

Diese Änderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlicher innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 18.10.2023

Stefan Friedrich  
Bürgermeister